

## RICHTLINIEN

# ÖKO STROMBÖRSE SALZBURG

Die Öko Strombörse Salzburg ist ein Verein, dessen gemeinnütziger Zweck im forcierten, umweltverträglichen Ausbau, der Modernisierung und der Revitalisierung von Ökostromanlagen und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz, der E-Mobilität und des Einsparungspotentials bei der Anwendung elektrischer Energie besteht. Die Träger des Vereins – AEE und Naturschutzbund Salzburg, PLAGE und Salzburg AG – sind sich ihrer besonderen Verantwortung zum Schutz der Erdatmosphäre, von Klima und Boden, der Umwelt und ihrer Ressourcen bewusst. Die Öko Strombörse Salzburg erweitert daher die Förderrichtlinien auf Maßnahmen zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen.

### § 1 DER KLIMA.CENT: WAS IST DAS?

Der KLIMA.CENT ist ein Ausgleich für CO<sub>2</sub>-Emissionen im Alltag als wirkungsvoller Beitrag für den Aufbau einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft. Der freiwillige und selbstbestimmte Beitrag für regionale und globale Klimaschutzprojekte auf Basis des selbst verursachten CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks oder des Energieverbrauchs fließt folgenden Projekten und Initiativen zu:

- für klimaneutrale Initiativen und Projekte in den Regionen
- für ökologisch und ökonomisch gerechte Produktion
- zur Unterstützung von Friedensprojekten
- für den Einsatz von Ökoenergie
- für nachhaltiges Wirtschaften

Mindestens 1 Cent pro Kilowattstunde für Ihren/deinen ökologischen Fußabdruck.

### § 2 ARTEN VON FÖRDERUNG

Folgende Arten der Förderung bestehen:

- Produktionsförderungen mit einem Fördersatz pro produzierter kWh Energie
- Investitionsförderungen für Maßnahmen, die zu einer nachweisbaren Einsparung bei der Emission von CO<sub>2</sub> führen
- Lenkung von KLIMA.CENT auf ein bestimmtes Projekt bzw. eine bestimmte Anlage unter Angabe der Registrierungsnummer

### § 3 VERWENDUNG DER FÖRDERMITTEL

Die eingehenden umsatzsteuerfreien Fördermittel werden einerseits für Produktions- bzw. Investitionsförderungen von Ökoenergieanlagen und andererseits für Maßnahmen des Energiesparens und zur Steigerung der Energieeffizienz verwendet. Zusätzlich können auch Maßnahmen gefördert werden, die zur Verringerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen führen bzw. eine verstärkte Speicherung von CO<sub>2</sub> im Boden bewirken (z.B. Humusaufbau).

Die Verwaltungs- und Marketingkosten des Vereins müssen im Sinne der kaufmännischen Sorgfaltspflicht und Sparsamkeit so gering als möglich gehalten werden.

Aus nicht an Ökoenergieanlagen oder CO<sub>2</sub>-Reduktionsmaßnahmen zugeteilten Mitteln des Fördertopfs werden von der Öko Strombörse Salzburg solche Maßnahmen gefördert, die zu einer Steigerung der Effizienz in der Anwendung erneuerbarer Energie führen. Aus nicht zugeteilten Mitteln können auch spezielle Programme finanziert werden, wie z.B. Stromsparprogramme zur Kundenwerbung oder die Förderung von Zukunftstechnologien in der Energieproduktion bzw. der Stromverbrauchsreduzierung. Gelder im Fördertopf können maximal 3 Jahre vorgetragen werden.

#### § 4 ANSUCHEN UM FÖRDERUNG

Betreiber von Ökoenergieanlagen im Bundesland Salzburg können bei der Öko Strombörse Salzburg um Zuteilung von Förderungen ansuchen.

- ☉ Betreiber von neu errichteten, revitalisierten oder in der Produktionskapazität um mind. 15 % erweiterten Ökoenergieanlagen (lt. Ökostromgesetz bzw. neuem Anerkennungsbescheid) können um Produktions- und Investitionsförderung ansuchen.
- ☉ Betreiber von Ökoenergieanlagen, die Maßnahmen für eine Effizienzsteigerung oder Erhöhung der Ressourcenschonung ihrer Anlage planen, auch ohne dabei die Produktionskapazität ihrer Anlage zu erhöhen, können um Investitionsförderung ansuchen.

Die Ansuchen um Produktionsförderung sind vor Aufnahme der Energielieferung in das jeweilige öffentliche Netz, die Ansuchen um Investitionsförderung vor Durchführung der Investition einzureichen.

#### § 5 FÖRDERKRITERIEN

Die Beurteilung der Förderwürdigkeit und die Bestimmung der Förderhöhe bei der Zuteilung von Förderungen unterliegen folgenden Kriterien:

- ☉ Ressourcenschonung: Eine Förderung wird nur vergeben, wenn etwaige bei der Energieerzeugung anfallende relevante Mengen an Restenergie oder Reststoffen einer möglichen Nutzung zugeführt werden.
- ☉ Effizienzorientierung: Die Mittel werden vorrangig für Anlagen vergeben, die eine bestmögliche Verwertung der eingesetzten Primärenergie zur Erzeugung elektrischer Energie sicherstellen.
- ☉ Umweltorientierung: Die Fördermittel werden vorrangig für besonders schonende Methoden und Technologien eingesetzt, die eine Erzeugung von Energie bei minimalen Auswirkungen auf die Umwelt sowie bei möglichst geringem Transport-, Material- und Rohstoffaufwand gewährleisten.
- ☉ Kundenorientierung: Kunden, die einen freiwilligen Förderbeitrag an die Öko Strombörse leisten, können durch Präferenzäußerung über das von ihnen bevorzugte Verfahren zur Erzeugung, Effizienzsteigerung und Einsparung die Zuteilung der Mittel mit beeinflussen.
- ☉ Regionale Wertschöpfung, Beschäftigungseffekt: Die Fördermittel werden vorrangig für Projekte vergeben, die eine hohe regionale Wertschöpfung und Beschäftigung sicherstellen.
- ☉ Überförderung ist zu vermeiden. Der Förderbedarf ist dazu vom Förderwerber mittels einer Wirtschaftlichkeitsrechnung zu belegen.

#### § 6 AUSWAHLVERFAHREN

Die Förderansuchen werden nach einem standardisierten Verfahren nach den Förderkriterien Effizienzorientierung, Umweltorientierung, Kundenorientierung, regionale Wertschöpfung und Vermeidung von Überförderung bewertet. Aus der sich daraus ergebenden Rangliste werden nach Reihung jene Projekte ausgewählt, die mit den zur Verfügung stehenden Mitteln gemäß den Förderansätzen in der jeweiligen Förderart zu fördern sind. Entspricht eine zur Förderung eingebrachte Anlage oder ein Projekt einem oder mehreren dieser Förderkriterien nicht in einem ausreichenden Ausmaß, behält sich die Öko Strombörse Salzburg vor, hierfür keine Förderung zu vergeben. In Zusammenhang mit diesem Auswahlverfahren und den Ergebnissen sind keine Rechtsmittel zulässig.

#### § 7 FÖRDERHÖHEN, DAUER UND ZEITPUNKT DER ZUTEILUNG

Mit Aufnahme der Fördertätigkeit durch die Öko Strombörse Salzburg wird die Produktionsförderung mit maximal 2,5 Cent pro kWh festgesetzt. Die tatsächliche Höhe wird nach dem Förderbedarf der Anlage bestimmt. Die Dauer einer Produktionsförderung kann bis zu 5 Jahre betragen und erfolgt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, ab dem Monat der ersten Stromlieferung ins Netz (Montage Zähler durch EVU). Sie kann auch rückwirkend gewährt werden, wenn dieser Zeitpunkt vor der Förderzusage liegen sollte. Die Förderhöhe der Investitionsförderung kann maximal 25 % der nachgewiesenen Investitionssumme für den Förderzweck betragen und wird ebenfalls nach dem Förderbedarf bestimmt. Investitionsförderungen werden ab einer Investitionssumme von 1.000 €

Jänner 2018

gewährt. Die Mittel der Investitionsförderung werden ab dem Zeitpunkt ausbezahlt, zu dem die geförderte Maßnahme durchgeführt bzw. die Anlage gemäß ihrem Zweck in Betrieb genommen ist.

## § 8 AUFBRINGUNG DER FÖRDERMITTEL

Mit dem Produkt KLIMA.CENT werden von der Salzburg Ökoenergie GmbH und der Salzburg AG von ihren Stromkunden Förderungen im Ausmaß von 1 Cent pro Kilowattstunde für Ökostrom eingehoben und an den Verein Öko Strombörse Salzburg ohne Abzug weitergeleitet. Diese Fördergelder werden von der Öko Strombörse Salzburg zur Förderung von Ökoenergieerzeugung an Ökoenergieproduzenten und zur Förderung von unter § 1 aufgezählten Projekten und Initiativen verwendet. Die Zuteilung von Fördergeldern ist nur in dem Umfang möglich, wie Zahlungen an den Verein Öko Strombörse Salzburg einlangen.

### 8.1 ANFORDERUNGEN AN FÖRDERWERBENDE FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON FÖRDERUNGEN

Voraussetzung für eine Förderung ist der Abschluss einer Fördervereinbarung mit dem Verein Öko Strombörse Salzburg (für jährliche Förderer) und/oder die verbrauchsabhängige KLIMA.CENT-Förderung auf Produkte der Salzburg Öko GmbH und der Salzburg AG für die Energieverbrauchsanlagen des/der Förderwerbenden.

## § 9 EINREICHFRISTEN UND ZUSAGE DER FÖRDERUNGEN

Einreichungen für Förderungen sind ganzjährig möglich. Auswahltermine finden jeweils nach Ablauf eines Quartals statt. Es gilt das Datum des Poststempels.

Eine Anlage, die den Förderkriterien entspricht, für die aber aufgrund fehlender Fördermittel keine Förderzusage gegeben werden konnte, kann auf Wunsch bei weiteren Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Förderzu- oder -absagen werden vom Verein möglichst kurzfristig gegeben, wie es zur Bestimmung von Förderwürdigkeit und Förderhöhe möglich ist.

## § 10 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Die Einhebung und Auszahlung von Fördergeldern KLIMA.CENT des gemeinnützigen Vereins Öko Strombörse ist auf unbegrenzte Zeit festgelegt. Bei einer etwaigen Auflösung des Vereins werden die noch vorhandenen Geldmittel für gemeinnützige Zwecke mit der gleichen Zielsetzung verwendet.

Der Produzent gestattet Vertretern oder Beauftragten des Vereins Öko Strombörse den Zutritt zu den Ökoenergie-Anlagen in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils zwischen 8.00 und 17.00 Uhr, bei Gefahr in Verzug auch zu jeder anderen Zeit, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Fördervertrag erforderlich ist. Die Wirksamkeit des Vertrages tritt bei Unterzeichnung ein. Ein Rücktrittsrecht besteht innerhalb von zwei Wochen.

Ökostromproduzierende oder Durchführende von Stromsparmaßnahmen sind damit einverstanden, dass die übermittelten Daten über EDV verarbeitet und für statistische Zwecke verwendet werden, wobei den Bestimmungen des Datenschutzes entsprochen wird. Streitigkeiten und Ungereimtheiten werden tunlichst im Vorfeld geklärt, bei unlösbaren Konflikten ist der Gerichtsstand Salzburg festgelegt.

## § 11 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen des Fördervertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Fördervertrages an sich nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien ursprünglich gewollt haben. Das Gleiche gilt für eine Regelungslücke.

Salzburg, im Jänner 2018